

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Bad Füssing
"THALER STRASSE"

10. ÄNDERUNG
MIT DECKBLATT NR: 10

GEMEINDE :
Bad Füssing

LANDKREIS :
Passau

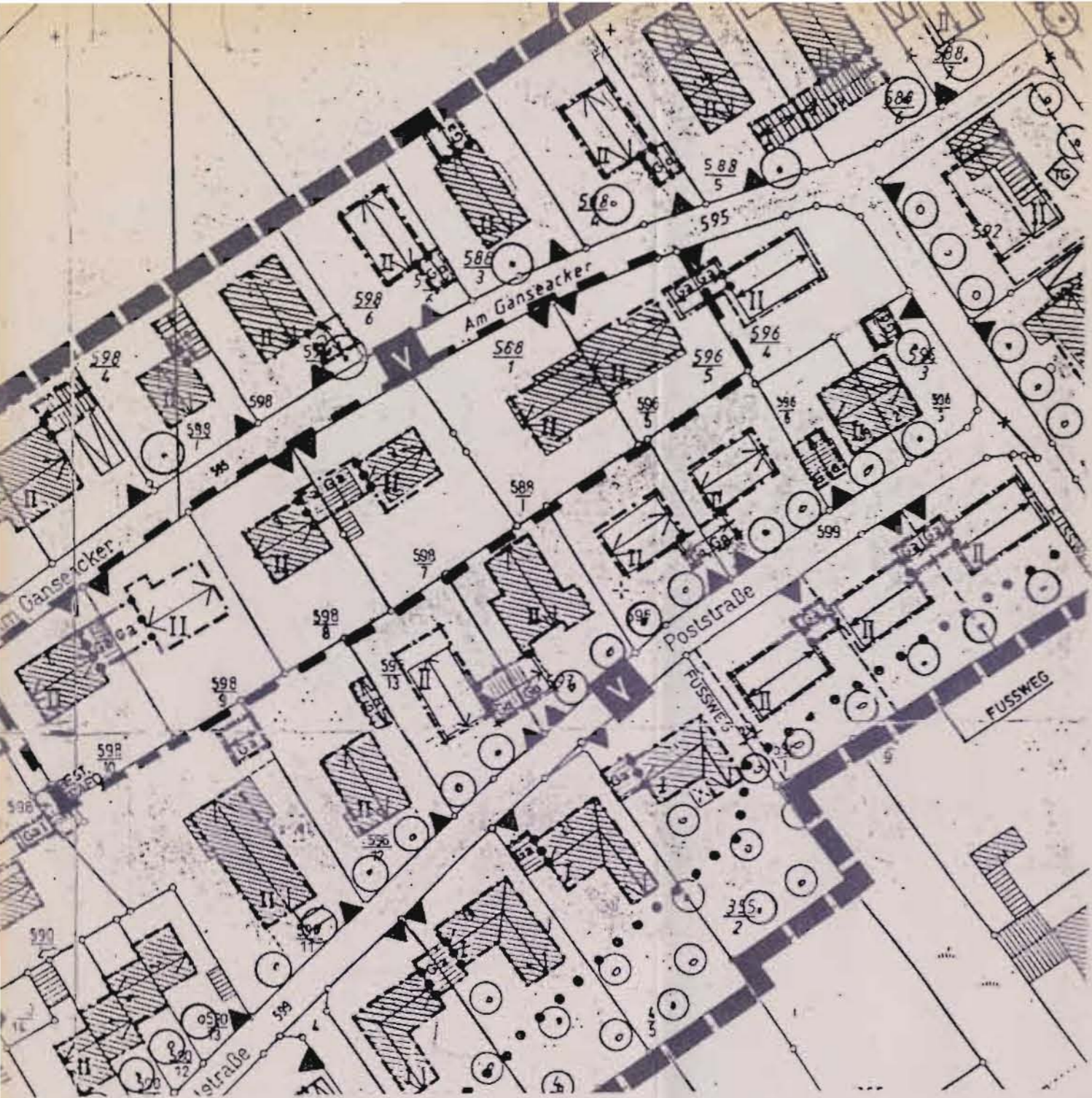
REGIERUNGSBEZIRK :
Niederbayern

MASSTAB : 1 : 1000

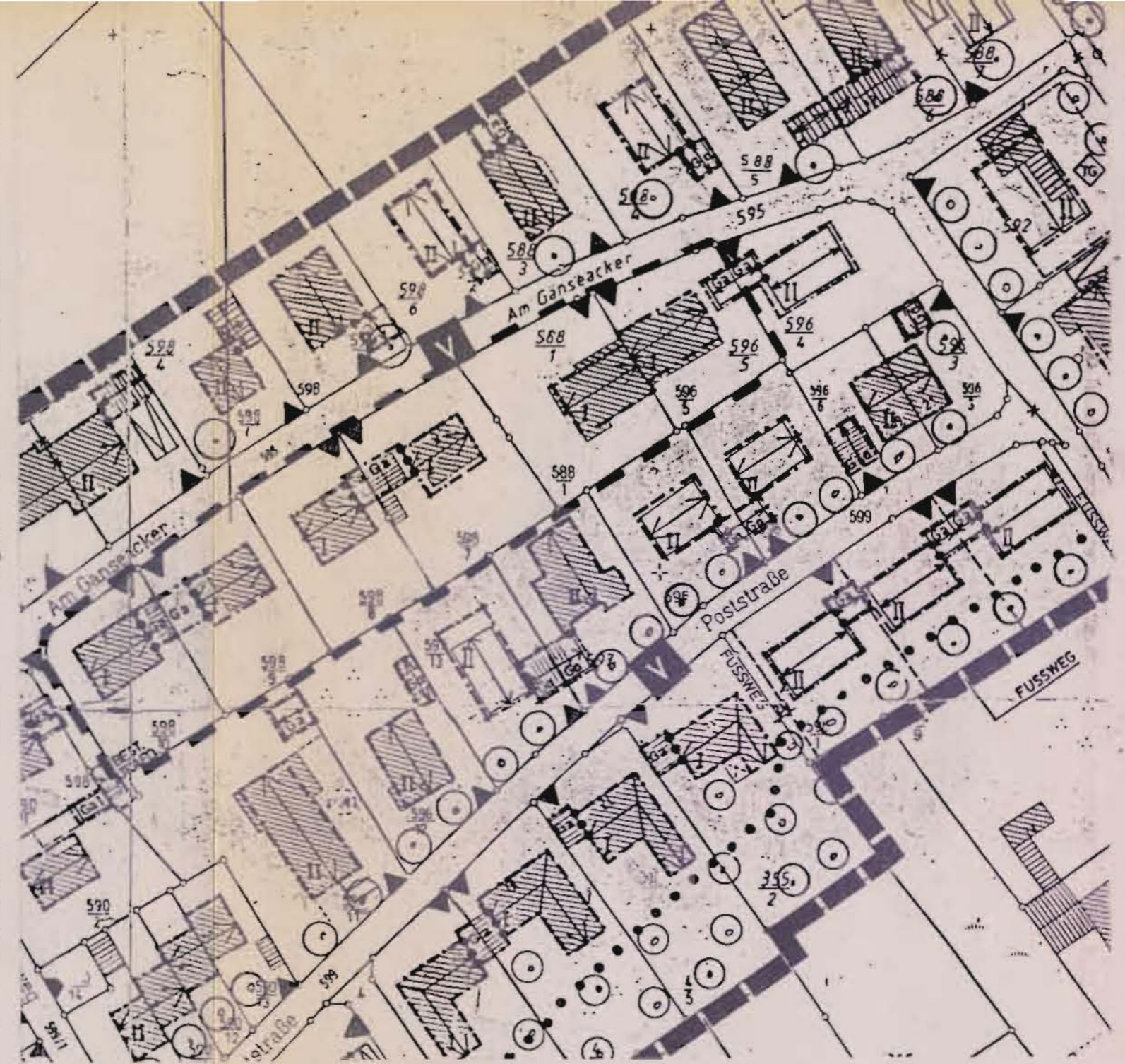
ENTWURFSVERFASSER :

WURDING, 23.10.2000

brab GmbH
Bauunternehmen
Mallham 2, 94094 Rothalmünster
Zweigbüro:
Tel. 0 85 31 72 20 74, Fax 2 21 57



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



GELTUNGSBEREICH - - - - -

Begründung zur 10. Änderung mit Deckblatt Nr. 10 des Bebauungsplanes „Thalerstraße“

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 596/5, 588/1, 598/7, 598/8, 598/9 und 598/10, Am Gänseacker 2 - 12, soll statt einer eingeschossigen Bauweise eine Bebauung mit nun 2 Vollgeschossen ermöglicht werden.

Dies würde eine Anpassung an die gegenüberliegenden Häuser bedeuten, die bereits zweigeschossig errichtet sind.

Bei dem Grundstück Fl.Nr. 598/9 sollen zusätzlich die Baugrenzen nach Norden und Süden hin erweitert werden.

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat hat am 04.10.2000 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 15.05.2001



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 10 i.d.F. vom 23.10.2000 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2001 bis 20.03.2001 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 15.05.2001



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.04.2001 die Bebauungsplanänderung gem. 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 15.05.2001



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 15.05.2001, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 15.05.2001 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 15.05.2001



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister